

BVSK-RECHT AKTUELL – 2022 / KW 30

- **Werkstattisiko nach Abtretung an die reparierende Werkstatt**

BGH, Urteil vom 26.04.2022, AZ: VI ZR 147/21

Übergibt der Geschädigte das beschädigte Fahrzeug an eine Fachwerkstatt zur Instandsetzung, ohne dass ihm ein Auswahl- oder Überwachungsver schulden trifft, geht das Werkstattisiko zulasten des Schädigers. So sind die dadurch angefallenen Reparaturkosten auch dann vollumfänglich ersatzfähig, wenn sie aufgrund unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise der Werkstatt im Vergleich zu dem, was für eine entsprechende Reparatur sonst üblich ist, unangemessen sind. Der Umstand, dass die tatsächlichen Reparaturkosten im Vergleich zu den vom Sachverständigen ermittelten Reparaturkosten um rund 15 % höher liegen, steht diesem nicht entgegen. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Anforderungen an die Gleichwertigkeit einer Referenzwerkstatt**

LG Leipzig, Urteil vom 02.06.2022, AZ: 08 S 355/20

Die Berufung einer Versicherung ging gehörig schief. Man hatte den fiktiv abrechnenden Geschädigten an eine preiswertere, aber angeblich gleichwertige Werkstatt verwiesen. Wie zuvor das AG Leipzig wollte aber auch das LG Leipzig das ewige Loblied der Gleichwertigkeit nicht hören und verlangte mehr als nur Worthülsen. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Abtretungserklärung rechtmäßig, Sachverständigenhonorar weitestgehend erforderlich**

AG Friedberg (Hessen), Urteil vom 01.07.2022, AZ: 2 C 251/22 (24)

Die BVSK-Abtretungserklärung hält der richterlichen Kontrolle stand. Sie entspricht dem Transparenzgebot gemäß § 307 BGB, ist hinreichend bestimmt und benachteiligt den Verwender bzw. den Geschädigten nicht unangemessen. Aus diesen Gründen ist die Honorarklage des hier klagenden Sachverständigen zulässig und zum größten Teil auch begründet. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Schädiger trägt das Werkstatt- und Prognoserisiko – Desinfektionskosten erstattbar**

AG München, Urteil vom 05.07.2022, AZ: 332 C 4317/22

Gestritten wurde wie so oft um Desinfektionskosten. Zutreffend geht das AG München davon aus, dass der Geschädigte sich auf sein Gutachten verlassen darf. Sind dort Desinfektionskosten aufgeführt, kann der Geschädigte, die von der Werkstatt in Rechnung gestellten Kosten für erforderlich halten. Das Werkstatt- und Prognoserisiko trägt der Schädiger. ... ([weiter auf Seite 9](#))

- **Werkstattrisiko nach Abtretung an die reparierende Werkstatt**
BGH, Urteil vom 26.04.2022, AZ: VI ZR 147/21

Hintergrund

Im vorliegenden Verfahren hat der BGH über restlichen Reparatur-, Mietwagen- und Sachverständigenkosten zu entscheiden.

Der Geschädigte des Verkehrsunfalls klagte zunächst vor dem AG Bergisch-Gladbach (Urteil vom 20.03.2019, AZ: 63 C 157/18) gegen die einstandspflichtige Versicherung.

Bei Auftragserteilung hat der Geschädigte seine Ansprüche an die mit der Reparatur beauftragte Fachwerkstatt abgetreten. In der Folge wurde ein Sachverständigengutachten erstellt, welches Reparaturkosten in Höhe von brutto 12.574,40 € prognostizierte. Auf dieser Grundlage wurde das Fahrzeug des Klägers repariert. Der von der Werkstatt in Rechnung gestellte Betrag war letztlich brutto 14.457,36 € hoch. Die Beklagte zahlte hierauf einen Betrag von 13.372,08 €. Der Restbetrag von 1.085,28 € ist noch offen, welche der Kläger mit seiner Klage begehrt.

Die von der Beklagten gekürzten Arbeitsleistungen seien tatsächlich erbracht worden und mithin vom Schadenersatzanspruch des Klägers umfasst. Das AG Bergisch-Gladbach hat in der ersten Instanz der Klage vollumfänglich stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das LG Köln (Urteil vom 14.04.2021, AZ: 9 S 77/19) das amtsgerichtliche Urteil abgeändert. Unter Hinzuziehung eines technischen Sachverständigen hielt das LG Köln nur noch Kosten in Höhe von 436,86 € für erforderlich. Werkstattkosten, die darüber hinaus gehen, seien nicht erforderlich gewesen. Zu den als nicht erforderlich angesehenen Kosten gehörten u.a. Positionen wie Kosten für Aus- und Einbau der Seitenscheibe, Kosten für die Verwendung von Lackierädern, Montagekosten für Austausch von Türdichtungen sowie Kosten für Fahrzeugreinigung und Arbeitsplatzwechsel.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger die weitere Zahlung des Differenzbetrags an die Werkstatt.

Die Besonderheit in diesem Verfahren ist, dass der Kläger hier der Geschädigte ist und seinen Schadenersatzanspruch in Höhe der Reparaturkosten bereits an die Fachwerkstatt abgetreten hat. So macht der Kläger hier die Rechte eines Dritten im Rahmen der gewillkürten Prozessstandschaft gelten.

Aussage

Die Erwägungen des LG Köln halten der Revision nicht stand.

„Das Berufungsgericht hat bereits übersehen, dass über die Klage nicht in der Sache entschieden werden kann, weil sie auf der Grundlage des bisherigen Sachvortrags - was vom erkennenden Senat von Amts wegen zu prüfen ist (vgl. BGH, Urteile vom 7. Juli 2021 - VIII ZR 52/20, NJW-RR 2021, 1400 Rn. 22; vom 25. Januar 2011 - II ZR 122/09, NJW 2011, 1667 Rn. 9) - mangels Prozessführungsbefugnis des Klägers unzulässig ist.“

Grundsätzlich muss derjenige, der ein Recht einklagt, welches ihm nicht direkt zusteht, seine Befugnis hierzu darlegen und diese im Zweifel auch beweisen. Deshalb muss der Anspruchsinhaber – wie hier die Werkstatt – den Kläger dazu ermächtigt haben. Darüber hinaus bedarf es eines eigenen schutzwürdigen Interesses des Prozessstandschafters (hier: der Geschädigte) an der klagweisen Geltendmachung des fremden Rechts im eigenen Namen.

Der VI. Senat des BGH stellt fest, dass auf der Grundlage des vorgetragenen Sachverhalts diese Voraussetzungen nicht gegeben sind. Man könne dem Kläger zwar ein Interesse an der Sache an sich bescheinigen, allerdings fehlt es an der Ermächtigung im eigenen Namen durch die anspruchsinhabende Werkstatt. Der Kläger behauptet nicht einmal, dass ihm die Werkstatt ausdrücklich zur Geltendmachung des streitgegenständlichen Anspruchs im eigenen Namen ermächtigt hätte. Auch lässt sich ein solcher Umkehrschluss nicht aus der zwischen Geschädigtem und Werkstatt unterzeichneten Abtretungserklärung entnehmen. Ohne explizite Feststellung könnte auch durch die Abtretung nicht inkludiert auf eine solche Ermächtigung geschlossen werden.

Auch in der Sache beruht das Urteil des Berufungsgerichts auf Rechtsfehlern. Mit der Begründung des Berufungsgerichts kann ein Anspruch auf Ersatz der Kosten für Aus- und Einbau der Seitenscheibe, für die Verwendung von Lackierträgern, für die Montage bzw. den Austausch von Türdichtungen für die Fahrzeugreinigung und für den Arbeitsplatzwechsel nicht verneint werden.

„Freilich ist die Bemessung der Höhe des Schadensersatzanspruchs in erster Linie Sache des dabei nach § 287 ZPO besonders freigestellten Tatrichters und revisionsrechtlich lediglich daraufhin überprüfbar, ob der Tatrichter Rechtsgrundsätze der Schadensbemessung verkannt, wesentliche Bemessungsfaktoren außer Acht gelassen oder seiner Schätzung unrichtige Maßstäbe zugrunde gelegt hat (st. Rspr., vgl. etwa Senatsurteil vom 29. September 2020 – VI ZR 271/19, NJW 2020, 3591 Rn. 7 mwN). Solche Fehler liegen im Streitfall aber vor.“

Grundsätzlich muss der Schädiger für die Beschädigung einer Sache Schadenersatz leisten. Dieser kann auf der einen Seite die Herstellung des ursprünglichen unfallfreien Zustands, aber auch gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB der dafür erforderliche Geldbetrag sein. Der erforderliche Geldbetrag dafür orientiert sich nicht an gestellten Rechnungen, sondern an den objektiven Maßstab zur Wiederherstellung der unfallfreien und mangelfreien Sache. Zu berücksichtigen ist dabei auch immer die individuelle Erkenntnis- und Einflussmöglichkeit des Geschädigten auf die Situation, ebenfalls wie die Abhängigkeit des Geschädigten von Fachleuten, die er zur Instandsetzung des Unfallfahrzeugs heranziehen muss.

„Übergibt der Geschädigte das beschädigte Fahrzeug an eine Fachwerkstatt zur Instandsetzung, ohne dass ihn insoweit ein (insbesondere Auswahl oder Überwachungs-) Verschulden trifft, so sind die dadurch anfallenden Reparaturkosten im Verhältnis des Geschädigten zum Schädiger deshalb auch dann vollumfänglich ersatzfähig, wenn sie aufgrund unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise der Werkstatt im Vergleich zu dem, was für eine entsprechende Reparatur sonst üblich ist, unangemessen sind (Senatsurteil vom 29. Oktober 1974 - VI ZR 42/73, BGHZ 63, 182, 186, juris Rn. 12).“

Das Werkstattisiko verbleibt damit wie bei § 249 Abs. 1 BGB und auch im Rahmen des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB im Verhältnis des Geschädigten zum Schädiger beim Schädiger. Nach diesen Grundsätzen müssen weitere Reparaturmaßnahmen wohl für erforderlich gehalten werden.

Für das Revisionsverfahren sei zu unterstellen, dass genannte Arbeiten im Rahmen des Reparaturauftrags tatsächlich ausgeführt wurden, wenn darüber hinaus keine abweichenden Feststellungen getroffen werden konnten. Das Werkstattisiko ist so lange vom Schädiger zu tragen, wie den geschädigten Auftraggeber der Werkstatt kein Auswahlverschulden trifft.

In diesem Fall lag der von der Werkstatt berechnete Aufwand 15 % über den vom Sachverständigen berechneten Reparaturkosten.

Auch die Position der Fahrzeugreinigung darf nicht ohne Weiteres gekürzt werden. Auf die im Berufungsurteil Bezug genommene Rechnung hierzu findet sich der Verweis als „schadenbedingte“ Fahrzeugreinigung. Dies genügt dem Senat als Darlegungserfordernis.

Gemäß § 563 Abs. 1 Satz 1 ZPO ist das Berufungsurteil im angefochtenen Umfang aufzuheben und die Sache insoweit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Eine Entscheidung in der Sache durch Abweisung der Klage als unzulässig kommt nicht in Betracht. Da den Parteien zum Gesichtspunkt der Prozessführungsbefugnis Gelegenheit zu weiterem Sachvortrag gegeben ist, ist die Sache noch nicht zur Entscheidung reif.

Praxis

Abgesehen von der fehlenden Prozessführungsbefugnis des Klägers ist hier nicht ersichtlich, warum das LG Köln nicht den erstinstanzlichen Ausführungen gefolgt ist. Der erforderliche Herstellungsaufwand bemisst sich nicht nur durch Art und Ausmaß des Schadens, insbesondere auch anhand der subjektiven Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten. Trifft ihn kein Verschulden bei der Auswahl der Reparaturwerkstatt, liegt das Werkstattrisiko grundsätzlich beim Schädiger, auch wenn die Werkstatt unsachgemäß oder unwirtschaftlich repariert hat. Eine Differenz von 15 % über den kalkulierten Reparaturkosten begründet ein Verschulden des Geschädigten nicht.

- **Anforderungen an die Gleichwertigkeit einer Referenzwerkstatt**
LG Leipzig, Urteil vom 02.06.2022, AZ: 08 S 355/20

Hintergrund

Bei dem Verfahren vor dem LG Leipzig handelt es sich um ein Berufungsverfahren. Erstinstanzlich ging es um die Erstattung restlicher Reparatur- und Anwaltskosten nach einem Verkehrsunfall. Das AG Leipzig (Urteil vom 25.08.2020, AZ: 115 C 2087/20) hatte der Klage vollumfänglich stattgegeben. Die Beklagte wendet sich mit ihrer Berufung gegen das Urteil.

Es geht insbesondere um die Frage, ob der Kläger sich auf eine günstigere Referenzwerkstatt hätte verweisen lassen müssen, ob der Ausbau der Frontscheibe erforderlich war, oder ob ein bloßes Abdecken der Scheibe genügt hätte und ob das AG Leipzig zur Frage der Gleichwertigkeit Beweis hätte erheben müssen. Zudem greift die Beklagte weiterhin die Verbringungskosten an und ist der Ansicht, dass die Verbringungskosten nicht zu dem erstattungsfähigen erforderlichen Wiederherstellungsaufwand gehören würden. Es handelt sich um einen Fall der fiktiven Abrechnung.

Aussage

Das LG Leipzig hat die Berufung der beklagten Versicherung zurückgewiesen. Das angefochtene Urteil des AG Leipzig erweist sich im Ergebnis als richtig. Insbesondere sei ein Hinweis des AG Leipzig, dass die Beklagte ihrer Substantiierungspflicht nicht nachgekommen ist, nicht erforderlich gewesen, da die Klägerseite dies bereits gerügt hatte und gleichwohl kein weiterer Vortrag erfolgte.

Das LG Leipzig bestätigte die Auffassung des AG Leipzig. Der Kläger musste sich nicht auf eine günstigere Referenzwerkstatt verweisen lassen. Es fehlt bereits an nachvollziehbaren Angaben, woraus sich die behauptete Gleichwertigkeit der Reparatur in dem Referenzbetrieb ergeben soll. Das LG Leipzig führt hierzu aus:

„Es sind konkrete und verlässliche Angaben dazu erforderlich, woraus sich die behauptete Gleichwertigkeit ergibt. Die Angaben sind so zu halten, dass sich für einen Geschädigten ohne weitere Nachprüfung oder eigene Recherchen aus den Angaben ergibt, dass und warum eine gleichwertige Reparatur in den Referenzwerkstätten sichergestellt ist. Der Rechtsprechung des BGH ist nicht zu entnehmen, dass der Bundesgerichtshof einen gleichsam rituellen Verweis der Haftpflichtversicherungen auf Schlagwörter zur Darlegung der Gleichwertigkeit genügen lässt. Gemessen hieran hat die Beklagte Ihrer Darlegungslast nicht genügt.

Auf vertiefte Angaben, woher sich die behauptete Gleichwertigkeit der Referenzwerkstätten ergeben soll, hat die Beklagte verzichtet und sich stattdessen auf die Wiedergabe von nichtssagenden Schlagwörtern zurückgezogen: Meisterfachbetrieb, durch den ZKF – Zentralverband zertifiziert, welcher den höchsten Qualitätsanforderungen unterliegt. Aufgrund der modernen technischen Ausstattung und umfangreichen Erfahrungen in der Fahrzeuginstandsetzung werden dort die Arbeiten unter Beachtung der Richtlinien der Fahrzeughersteller an allen gängigen Fahrzeugtypen einer markengebundenen Fachwerkstatt gleichwertig und mit Originalersatzteilen ausgeführt. Die Reparaturleistungen unterliegen der gesetzlichen Gewährleistung. Darüber hinaus wird eine mehrjährige Regelgarantie eingeräumt. Neben der qualitativ hochwertigen Reparatur bietet der Betrieb auf telefonische Anforderung auch einen Hol- und Bringservice für das beschädigte Fahrzeug.“

Dabei ist das Gericht der Ansicht, dass dieser Vortrag der Versicherung nicht ausreichend und mangels Substanz auch keiner Beweiserhebung zugänglich ist.

Der Text sei inhaltsleer, der Verweis auf nicht selbsterklärende Qualitätskriterien von Referenzbetrieben genüge nicht, um die Gleichwertigkeit darzulegen. Das Gericht wird im weiteren Verlauf des Urteils noch deutlicher:

„Es handelt sich ohne Ausführungen der Beklagten zu dem näheren Inhalt dieser behaupteten Qualitätskontrolle erkennbar um Worthülsen ohne feststehenden Inhalt, mit deren Nennung bzw. Aufzählung ein Unfallgeschädigter wenig bis gar nichts anfangen kann. (...) Es fehlt an nachvollziehbaren Angaben, woraus sich die behauptete Gleichwertigkeit ergeben soll.“

Das LG Leipzig spricht zudem die vollen Verbringungskosten zu. Diese sind im Rahmen der fiktiven Abrechnung Teil des vom Schädiger zu ersetzenden Schadens, wenn sie üblicherweise von Werkstätten in der Region berechnet werden. Davon ist auf Basis des Schadengutachtens auszugehen. Die örtliche Fachwerkstatt des Klägers verfügt über keine eigene Lackiererei, weshalb das Fahrzeug für die Ausführung von Lackierarbeiten zu einer Lackierwerkstatt zu verbringen ist.

Zudem hat der Kläger Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Position „Frontscheibe ausbauen“, er muss sich nicht auf ein Abdecken der Scheibe verweisen lassen.

Praxis

Es kommt selten vor, dass Versicherer das Risiko einer zweitinstanzlichen Entscheidung eingehen. Das LG Leipzig hat die Berufung des Haftpflichtversicherers vollumfänglich zurückgewiesen und sehr deutliche Worte hinsichtlich der vermeintlichen Gleichwertigkeit eines Reparaturbetriebes gefunden – jedenfalls wenn es um die Darlegungslast des Versicherers geht. Das LG Leipzig führt aus, dass bloße leere Worthülsen nicht vermögen, die Gleichwertigkeit der Reparatur in einem Referenzbetrieb darzulegen.

- **Abtretungserklärung rechtmäßig, Sachverständigenhonorar weitestgehend erforderlich**

AG Friedberg (Hessen), Urteil vom 01.07.2022, AZ: 2 C 251/22 (24)

Hintergrund

Vor dem AG Friedberg klagt das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers auf Ersatz restlichen Sachverständigenhonorars. Durch die Beklagte vorgenommene Kürzungen sind nicht sachgemäß. Die Beklagte wendet bereits ein, dass der Kläger nicht aktivlegitimiert ist und die vorgelegte Abtretungserklärung dem Transparenzgebot widerspricht. Der Geschädigte würde nicht über seine Rechte aufgeklärt werden und Inhalte der Abtretungserklärung würden den Geschädigten darüber hinaus unangemessen benachteiligen.

Aussage

Die zulässige Klage ist weitestgehend begründet. Zunächst stellt das AG Friedberg fest, dass der Kläger aktivlegitimiert ist. Entgegen der Behauptung der Beklagten bestehen inhaltliche Unterschiede zu der dem BGH bereits 2020 vorgelegten Abtretungserklärung, die – höchstrichterlich festgestellt – gegen das Transparenzgebot verstoßen hat (BGH, Urteil vom 18.02.2020, AZ: VI ZR 135/19). Die dem BGH vorliegende Abtretungserklärung lautete:

„[...] Das Kfz.-Sachverständigenbüro ist berechtigt, diese Abtretung den Anspruchsgegnern offen zu legen und den erfüllungshalber abgetretenen Anspruch [...] im eigenen Namen geltend zu machen. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass der Sachverständige diese Forderung zum Zwecke der Einziehung weiter abtritt. Das Sachverständigenbüro kann die Ansprüche gegen mich geltend machen, wenn und soweit der regulierungspflichtige Versicherer keine Zahlung oder lediglich eine Teilzahlung leistet. In diesem Fall erhalte ich die Forderung zurück, um sie selbst gegen die Anspruchsgegner durchzusetzen.“

Dagegen lautet die hier verwandte Klausel:

„[...] Er kann die Ansprüche gegen mich geltend machen, wenn und soweit der regulierungspflichtige Versicherer keine Zahlung oder lediglich eine Teilzahlung leistet. Eine Inanspruchnahme meinerseits erfolgt nur Zug-um-Zug gegen Rückabtretung der noch offenen Forderung bzw. Forderungen.“

Das AG Friedberg stellt im Folgenden fest:

„Im Gegensatz zu der vom BGH zu beurteilenden Klausel ergibt sich vorliegend, dass die von der Klägerin verwandte Regelung den Zeitpunkt, in dem der Abtretende die Forderung zurück erhält, klar bestimmt und dieser nicht erst durch Auslegung ermittelt werden muss. Der Geschädigte erhält die Forderung gleichzeitig mit der Zahlung zurück, so dass sich die Klausel im entscheidenden Punkt von der aus Sicht des Bundesgerichtshofs unklaren Regelung der dort verwandten Klausel unterscheidet.“

Im Übrigen dringt der Honoraranspruch des Klägers in Bezug auf das Grundhonorar durch. Er berechnet anhand der BVSK-Honorarbefragung 2020 und bleibt mit dem veranschlagten Honorar noch unter den Werten des Honorarkorridors V. Nach den Ausführungen des AG Friedbergs darf der Geschädigte auch weiterhin davon ausgehen, dass neben dem Grundhonorar auch Nebenkosten entstehen.

„Schon der Begriff Grundhonorar zeigt, dass weitere (Neben-)kosten anfallen (können).“

Auch im Hinblick auf die Nebenkosten dringt der Anspruch weitestgehend durch. Allerdings erachtet das Gericht Schreibkosten in Höhe von 1,40 € statt der berechneten 1,80 € für

angemessen. Fotokosten in Höhe von 2,00 € pro Lichtbild sowie Porto und Telefon in Höhe von 15,00 € pauschal und Fahrtkosten in Höhe von 0,70 € je Kilometer sind erstattungsfähig.

Praxis

Das AG Friedberg setzt sich hier auch inhaltlich mit der Abtretungs-Thematik auseinander. Es erkennt die Unterschiede zur Abtretungserklärung, welche seinerzeit dem BGH zu Kontrolle vorlag und bescheinigt ihr hinreichende Bestimmtheit.

Eingesandt von RA Christian Däbritz aus Frankfurt/M.

- **Schädiger trägt das Werkstatt- und Prognoserisiko – Desinfektionskosten erstattbar**

AG München, Urteil vom 05.07.2022, AZ: 332 C 4317/22

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Zahlung restlichen Schadenersatzes nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit.

Für die Reparatur des Fahrzeugs wurden der Klägerin insgesamt 4.843,94 € in Rechnung gestellt. Die Beklagte regulierte hierauf nur anteilig, sodass ein Restbetrag in Höhe von 75,30 € verbleibt, der die Klageforderung bildet.

Aussage

Das AG München hat der Klage vollumfänglich stattgegeben. Nach Ansicht des Gerichts kommt es nicht darauf an, ob es sich bei der offenen Position um erforderliche Reparaturmaßnahmen handelt. Aus diesem Grund war auch keine weitere Beweisaufnahme erforderlich.

Der Schädiger trägt das sogenannte Werkstatt- und Prognoserisiko, falls den Geschädigten nicht ausnahmsweise ein Auswahlverschulden trifft. Das Gericht führt in diesem Zusammenhang auch aus, dass der Reparaturbetrieb nicht Erfüllungsgehilfe des Geschädigten ist. Der Schädiger hat auch Mehraufwendungen zu tragen, die ohne eigene Schuld des Geschädigten durch unwirtschaftliche oder unsachgemäße Maßnahmen der Werkstatt verursacht wurden.

Abzustellen ist insofern auf eine subjektbezogene Schadenbetrachtung, der den individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten Rechnung trägt. Erforderlich sind danach auch diejenigen Kosten, die sich dem Einfluss des Geschädigten entziehen und die ihren Grund darin haben, dass die Reparatur in einer für den Geschädigten fremden Sphäre stattfinden muss. Es besteht kein Grund, dem Schädiger das Werkstattisiko abzunehmen, das er auch zu tragen hätte, wenn der Geschädigte ihm die Beseitigung des Schadens nach § 249 S. 1 BGB überlassen würde. Die dem Geschädigten durch § 249 S. 2 BGB eingeräumte Ersetzungsbefugnis ist kein Korrelat für eine Überbürdung dieses Risikos auf ihn.

In dem Fall vor dem AG München handelt es sich um einen Fall der konkreten Abrechnung. Der Kläger ließ sein Fahrzeug auf Basis eines zuvor eingeholten Sachverständigengutachtens reparieren. Somit durfte der Kläger die in Rechnung gestellten Kosten für erforderlich halten. Dabei konnte der Kläger insbesondere nicht erkennen, ob Desinfektions- und Schutzmaßnahmen in Rechnung gestellt werden können oder ob diese bereits in den Gemeinkosten enthalten sind. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Rechtsprechung hierzu divergierend ist.

Das Gericht führt sodann aus, dass die Desinfektionskosten kausal auf das Unfallereignis zurückzuführen sind, und beruft sich dabei auch auf einen Hinweisbeschluss des AG München I (AZ: 19 S 2978/21), bei dem das Gericht darauf hingewiesen hatte, dass die Kosten auch erforderlich im Sinne des § 249 BGB sind und eine Desinfektion auch grundsätzlich erforderlich ist. Die Kosten sind zudem nicht in den Gemeinkosten enthalten.

Das Gericht hält auch die Höhe der Desinfektionskosten für angemessen und damit erstattungsfähig, zumal die Kosten aus der Reparaturrechnung derer aus dem Gutachten entsprechen.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass der Kläger die Reparurrechnung bislang nicht beglichen hat. Entgegen der Entscheidung des AG München I im Verfahren mit dem Aktenzeichen 17 S 15317/20 ist das Gericht nunmehr der Ansicht, dass auch eine nicht beglichene Reparurrechnung Indizwirkung entfaltet. Es kann und darf Geschädigten nicht zum Nachteil gereicht werden, wenn sie nicht über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen, um die Rechnung auszugleichen. Würde nur eine bezahlte Reparurrechnung Indizwirkung entfalten, würde ein solventer Geschädigter ansonsten bevorzugt.

Sofern die Beklagte anführt, dass das Gutachten des Sachverständigen unbrauchbar sei, weil er von der Werkstatt vermittelt worden sei, so folgt das Gericht dem nicht. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Sachverständige nicht durch den Geschädigten alleine, sondern nach Vermittlung einer Werkstatt beauftragt wurde. Allein die Vermutung eines solchen Ablaufs genügt nicht, um das Gutachten in Zweifel zu ziehen.

Praxis

Auch in dem Verfahren vor dem AG München wehrt sich der beklagte Haftpflichtversicherer mit Händen und Füßen gegen die vollständige Regulierung der Reparurrechnung. Selbst wenn es nur um geringe Beträge geht, ist die Einschaltung einer fachkundigen rechtlichen Vertretung zu empfehlen.